

9. 1. Findet §. 70 Abs. 3 G.V.G. auf Gebühren für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Großherzogthum Baden Anwendung?  
 2. Genießen dieselben das in §. 54 Ziff. 2 R.D. bezeichnete Vorrecht?

II. Civilsenat. Urth. v. 11. Mai 1888 i. S. Bad. Fiskus, vertreten durch die Steuerdirektion in Karlsruhe (Kl.), w. Konkursmasse B. (Bekl.)  
 Rep. II. 92/88.

- I. Landgericht Mannheim.  
 II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

In dem Konkurse des Wirtes B. in Mannheim meldete die Großherzogl. Obereinnemerei daselbst eine Forderung von 2059,20 *M* an und nahm hierfür das Vorrecht des §. 54 Ziff. 2 R.D. in Anspruch. Im Prüfungstermine wurde die Forderung zwar ihrem ganzen Betrage nach festgestellt, das beanspruchte Vorrecht jedoch nur für den Betrag von 1850 *M* anerkannt, für den Betrag von 209,20 *M* dagegen bestritten. Diese 209,20 *M* setzen sich zusammen aus 186 *M* Kaufbriefgebühr und 23,20 *M* Notariatsgebühren für Vertrag, Pacht- und Mietvertrag, sowie Pfandstrich. Der Großherzogl. Fiskus, vertreten durch die Großherzogl. Steuerdirektion in Karlsruhe, erhob deshalb bei dem Landgerichte Mannheim (dessen Zuständigkeit auf

Vereinbarung der Parteien gegründet wurde) Klage mit dem Antrage, den Konkursverwalter schuldig zu erklären, den bezeichneten Betrag von 209,20 *M* als bevorrechtigte Forderung im Sinne des §. 54 Ziff. 2 R.D. anzuerkennen und den Eintrag der Feststellung des Vorrechtes zu bewirken. Das Landgericht erachtete das angesprochene Vorrecht für gerechtfertigt und erkannte daher nach dem Klagantrage. Auf Berufung des beklagten Teiles wies das Oberlandesgericht, welches auf die bezeichneten Gebühren den §. 54 Ziff. 2 R.D. nicht für anwendbar erachtete, den Kläger mit der erhobenen Klage ab.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Gegenstand des Rechtsstreites sind Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte (Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit) im Sinne des badischen Gesetzes vom 21. Juni 1874 über die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung (Gesetz- und Verordnungsbl. von 1874 S. 285 flg.), welche für die Staatskasse erhoben werden, nämlich:

1. ein (unter §. 7 des rechtspolizeilichen Gebührentarifes fallender) Betrag von 186 *M* als Kaufbrieffgebühr, d. h. die Gebühr für die nach §. 99 der Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 19. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsbl. von 1879 S. 428 flg.) von dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollziehende Kaufbrieffertigung,
2. drei (unter sonstige Bestimmungen des rechtspolizeilichen Gebührentarifes fallende) Beträge von zusammen 23,20 *M* als Gebühren für Beurkundungsgeschäfte des Notars,

und zwar ist speziell die Frage zu entscheiden, ob diesen Forderungen der Staatskasse das in §. 54 Ziff. 2 R.D. bezeichnete Vorrecht zustehe. Während das Landgericht den Anspruch des Fiskus auf das erwähnte Vorrecht für diese Forderungen für berechtigt erklärt hat, hat das Oberlandesgericht ihn verneint und deshalb die auf Festsetzung dieses Anspruches gerichtete Klage abgewiesen; gegen diese Abweisung richtet sich die Revision des Fiskus.

Im Hinblick darauf, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes nur 209,20 *M* beträgt, ist zunächst für die Statthaftigkeit der Revision zu erörtern, ob die Voraussetzung des §. 509 Ziff. 2 C.P.D.

vorliege. Das Revisionsgericht hat letzteres und infolge dessen die Statthaftigkeit der Revision bejaht.

Von der in §. 70 Abs. 3 G.B.G. der Landesgesetzgebung gegebenen Ermächtigung hat die badische Gesetzgebung Gebrauch gemacht, und zwar in vollem Umfange, indem sie in §. 3 des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden (Gesetz- und Verordnungsbl. von 1879 S. 91 flg.) bestimmte:

„Die Civilkammern der Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die in §. 70 Absatz 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten Ansprüche, soweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist.“

Damit hat die badische Gesetzgebung der Zuständigkeit der Landgerichte auch „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ (soweit hinsichtlich derselben nach der badischen Gesetzgebung der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist) überwiesen, und zwar in der Bedeutung dieser Worte, welche §. 70 Abs. 3 G.B.G. damit verbunden hat. Es ist daher zu prüfen, was §. 70 Abs. 3 G.B.G. unter den Worten „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ verstanden hat, insbesondere ob auch Gebühren der den Gegenstand des jetzigen Rechtsstreites bildenden Art hierunter begriffen werden wollten. Das Revisionsgericht ist hierbei zur folgenden, namentlich die letztere Frage bejahenden Anschauung gelangt.

Der Ausdruck „öffentliche Abgaben“ wird sowohl in der Wissenschaft, wie in der Gesetzesprache bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne gebraucht; insbesondere aber wird er einerseits in der Gesetzesprache der einzelnen, das Deutsche Reich bildenden Staaten nicht in einer in den verschiedenen Staaten untereinander übereinstimmenden Weise, andererseits in den einzelnen Staaten selbst bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne gebraucht. In seiner weiteren Bedeutung umfaßt der Ausdruck „öffentliche Abgaben“ auch solche auf öffentlichrechtlichem Titel beruhende Einnahmen des Staates, welche derselbe in Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhebt, und zwar auch Gebühren der jetzt in Rede stehenden Art. Es ist nun die Bestimmung des §. 70 Abs. 3 G.B.G. — wie auch die Motive hierzu (§. 50 des Ent-

wurfes) ergeben — durch die Erwägung veranlaßt, daß in gewissen, das öffentlich-rechtliche Gebiet berührenden Rechtsfachen es als ein Bedürfnis erscheine, ohne Rücksicht auf den Streitwert die Zuständigkeit der Landgerichte und die Möglichkeit der Revision zu begründen, daß aber von dem Reichsgesetze auf diesem Gebiete, welches von den einzelnen Staaten nach der Verschiedenheit ihres Staatsrechtes und des dem Rechtswege gegebenen Umfangs notwendig selbständig zu regeln sei, eine durchgreifende Vorschrift nicht erlassen werden könne und daher die nähere Regelung innerhalb eines reichsgesetzlich aufzustellenden Rahmens der Landesgesetzgebung überlassen werden müsse. Dieser Erwägung entspricht es, daß in §. 70 Abs. 3 G.B.G. der Ausdruck „öffentliche Abgaben“ als in einem weiten, die Verschiedenartigkeit des Staatsrechtes und der Bedürfnisse der einzelnen deutschen Staaten berücksichtigenden Umfange gebraucht anzusehen ist, und daß er daher auch Einnahmen des Staates von der jetzt in Rede stehenden Art umfassen soll. Es liegt ferner kein Anlaß vor, die Anwendbarkeit des §. 70 Abs. 3 G.B.G. im vorliegenden Falle, wo es sich um einen Anspruch des Staates bezüglich des Vorrechtes für rechtspolizeiliche Gebühren im Konkurse handelt, auszuschließen, da der Wortlaut des Gesetzes „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ ganz allgemein lautet, nicht etwa eine Beschränkung auf Streitigkeiten über die Schuldigkeit zu öffentlichen Abgaben an sich enthält, und überdies der Gesetzesgrund ebenfalls nicht zu einer beschränkenden Auslegung in der letzteren Richtung führt.

Dagegen konnte die Revision sachlich nicht für begründet erachtet werden, wenn auch nicht allen Einzelheiten der Ausführungen des Berufungsgerichtes beigetreten werden kann.

Wie bei der obigen Erörterung über die Zulässigkeit der Revision bemerkt wurde, wird der Ausdruck „öffentliche Abgaben“ bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne gebraucht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß in §. 54 Ziff. 2 R.D. der Ausdruck „öffentliche Abgaben“ einen engeren Sinn hat, als nach der obigen Darlegung für den gleichen Ausdruck in §. 70 Abs. 3 G.B.G. angenommen wurde. Erforscht man nun, welcher Umfang mit den Worten „öffentliche Abgaben“ in §. 54 Ziff. 2 R.D. verbunden wurde, so ist schon bei der hiernach für die in §. 54 Ziff. 2 R.D. getroffene Bestimmung vorhandenen Auslegungsbedürftigkeit einer Erläuterung in

den Motiven zu dieser Bestimmung ein besonderes Gewicht beizulegen. Wenn daher die Motive zu §. 54 R.D. in dieser Beziehung eine Erläuterung geben, so war aller Anlaß zunächst für die Mitglieder der Konkursordnungscommission, dann auch für die sonstigen Mitglieder des Reichstages vorhanden, eine etwaige Nichtübereinstimmung mit der in den Motiven gegebenen Erläuterung kundzugeben, und darf aus der Nichtkundgabe einer Nichtübereinstimmung ein Schluß auf eine Billigung des Ausdrucks „öffentliche Abgaben“ in §. 54 Ziff. 2 R.D. im Sinne der Motive hierzu gezogen werden. Dies rechtfertigt sich umfomehr, weil es sich hier nicht etwa um Erörterungen über Folgerungen aus der Gesetzesnormierung, sondern um den unmittelbaren Inhalt des Gesetzes selbst handelt. Die Erläuterung der Motive ist aber um so beachtenswerter, weil sie mit dem zweifellosen, auch sonst erkennbaren Bestreben der Konkursordnung nach möglichster Beschränkung der Vorrechte im Einklange steht. Die Motive zu §. 54 R.D. lassen nun durch den ausdrücklichen Gegensatz, in welchem sie die Forderungen des Staates, für welche sich ein Vorrecht empfehle, zu jenen Forderungen desselben, für welche sich ein solches nicht empfehle, bringen, mit Bestimmtheit den Willen erkennen, daß „für Gerichtskosten und die Gebühren anderer Behörden“ das Vorrecht des §. 54 Ziff. 2 R.D. nicht gewährt werden sollte. Daß dieser Wille mit dem Wortlaute des §. 54 Ziff. 2 R.D. vereinbar ist, kann deshalb nicht beanstandet werden, weil, wie bereits erwähnt wurde, die Worte „öffentliche Abgaben“ in der Wissenschaft und Gesetzesprache bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne gebraucht werden. Es muß aber als der Wille des Gesetzes aufgefaßt werden, auch die jetzt in Rede stehenden rechtspolizeilichen Gebühren des in §. 54 Ziff. 2 R.D. bezeichneten Vorrechtes nicht teilhaftig werden zu lassen. Die jetzt in Rede stehende Kaufbriefgebühr bildet die Erhebung einer Einnahme für eine spezielle, durch den Pflichtigen im Privatinteresse in Anspruch genommene Thätigkeit des Staates, und die ferner jetzt in Rede stehenden Notariatsgebühren, welche für den Staat erhoben werden, bilden die Erhebung einer Einnahme für eine im privaten Interesse des Gebührenpflichtigen und auf dessen Veranlassung geübte Thätigkeit des Notars. Den Charakter derartiger Einnahmeerhebungen verlieren diese Gebühren nun nicht dadurch, daß der Betrag derselben teilweise, insbesondere bei der Kaufbriefgebühr,

sich nach dem Werte des Gegenstandes richtet, und daß er so nach Umständen eine Höhe erreicht, welche die Aufwendungen des Staates im einzelnen Falle sogar namhaft überschreitet und dem Staate die Möglichkeit gewährt, aus dieser Einnahme auch sonstige Aufwendungen im Bereiche des Staatshaushaltes zu bestreiten. Es kann daher selbst die bei einzelnen dieser rechtspolizeilichen Gebühren, insbesondere aber bei der Kaufbriefgebühr, unbestreitbar bei dem Staate vorhandene Absicht, in ihnen auch ein Mittel zur Bestreitung noch anderen Staatsaufwandes, als jenes im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu finden (welcher Absicht namentlich auch bei der Begründung des dem badischen Landtage von 1839 vorgelegten Gesetzentwurfes über die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung Ausdruck gegeben wurde), nicht genügen, sie von der Gattung jener Gebühren, welchen §. 54 Ziff. 2 R.D. ausweislich der Motive hierzu ein Vorrecht nicht gewähren wollte, auszunehmen.“